

der Jung, DMS & Cie. GmbH (nachfolgend JDC).

I. Pflichten des Poolpartners

1. Der Poolpartner (PP) wird im Hinblick auf seine – auf der Grundlage des Poolpartnervertrages ausübende – Beratungs- und Vermittlungstätigkeit dafür sorgen, dass in seiner Person alle Voraussetzungen dafür, (insbesondere eine aufrechte Gewerbeberechtigung) vorliegen. **Der PP ist verpflichtet, JDC unmittelbar über den Entzug, die Stilllegung oder die Rückgabe seiner Gewerbeberechtigung zu informieren.**

Der PP wird bei Ausübung seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit neben den einschlägigen gewerberechtlichen, auch die anwendbaren steuer- und datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten.

2. Der PP wird seine auf der Grundlage des Poolpartnervertrages ausgeübte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse der Kunden erbringen, sich dabei um die Vermeidung von Interessenkonflikten bemühen und vor Durchführung von Geschäften für Kunden diesen die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte eindeutig darlegen, soweit die organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden.

Der PP und JDC sind gleichermaßen für die Einhaltung insbesondere der §§ 38-49 sowie der §§ 62-63 WAG 2007 einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen verantwortlich. Der PP verpflichtet sich daher, Inhalt und Umfang des WAG 2007 sowie anderer für seine Tätigkeit relevanten Gesetze und die unternehmensinternen Organisationsrichtlinien von JDC zu kennen und diese neben den allgemein bestehenden Sorgfaltspflichten stets gewissenhaft einzuhalten.

Der **PP ist verpflichtet, den Kunden vor Beginn der Geschäftsbeziehung** angemessen zu informieren. Dabei hat er den Kunden insb. die der Beratung bzw. Vermittlung **zugrunde liegende Rahmenvereinbarung**, die **allgemeinen Kundeninformationen**, die **Informationen zu Kosten für den Kunden beim Kauf von Finanzinstrumenten**, den **Erhalt von Provisionen und Zuwendungen** sowie die **Conflict of Interest Policy** (auf der Rückseite des KBB) zu erläutern.

Der PP hat vor der Erbringung von Finanzdienstleistungen von jedem Kunden die Identität festzustellen und vom Kunden die im **Kundenbefragungsbogen (KBB)** bzw. **Anlage-Gesprächsprotokoll (AGP)** geforderten Angaben einzuholen.

Der **PP hat den Kunden** anleger- und anlagegerecht zu beraten und ihn entsprechend der Bestimmungen des WAG 2007 **über die mit der beabsichtigten Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken ausführlich und verständlich aufzuklären**. Bei der **Anlageberatung** ist der PP verpflichtet, ein Anlage-Gesprächsprotokoll zu erstellen, in welchem auch der Anlass der Beratung und die Anlageempfehlung festzuhalten sind. Der PP darf das Finanzinstrument nur empfehlen, sofern dieses für den Kunden **geeignet** ist, d.h. den Anlagezielen des Kunden entspricht, die mit dem Geschäft einhergehenden Anlagerisiken für den Kunden, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die mit dem Geschäft einhergehenden Risiken verstehen kann. Bei der **Annahme und Übermittlung von Aufträgen (nachstehend „Vermittlung“)** in Bezug auf **Finanzinstrumente**, darf der PP den Auftrag des Kunden bezüglich eines Finanzinstrumentes nur annehmen, sofern das Finanzinstrument für den Kunden **angemessen** ist, d.h. der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der vermittelten Finanzinstrumente beurteilen/verstehen zu können. Erlangt der PP die erforderlichen Informationen nicht, darf er im Rahmen der Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen und muss im Rahmen der Vermittlung von Finanzinstrumenten den Kunden darauf hinweisen, dass keine Einschätzung der Angemessenheit des Finanzinstrumentes möglich ist.

3. Es ist dem PP nicht gestattet, Kunden gegenüber Aussagen zu den empfohlenen/zu vermittelnden Finanzinstrumenten zu machen, die über den Inhalt der jeweils gültigen Prospekte und Unterlagen hinausgehen oder in Widerspruch dazu stehen. Vor Entgegennahme eines Kundenauftrages hat der PP dem Kunden den Verkaufsprospekt sowie bei Investmentfonds den vereinfachten Prospekt bzw. das KID (Kundeninformationsdokument), den aktuellen Jahres- und Halbjahresbericht der betreffenden Kapitalanlagegesellschaft kostenlos anzubieten bzw. auszuhändigen und sich dies schriftlich bestätigen zu lassen. Weiters hat der PP seinem Kunden alle – im Hinblick auf Art und Umfang des beabsichtigten Geschäfts – für die Anlageentscheidung zweckdienlichen Informationen, insb. damit zusammenhängende Risiken, mitzuteilen. Zum Nachweis hierüber lässt sich der PP von seinem Kunden vor Entgegennahme eines jeden Auftrages durch Unterschrift bestätigen, dass er die „Risikohinweise für Investmentfonds“ und/oder die „Risikohinweise für Zertifikate“ erhalten und gelesen hat und reicht dies mit dem Antrag ein. Der PP wird die sorgfältige, richtige und vollständige Ausfüllung des Antrages/Auftrages, des KBB und des AGP durch den Kunden kontrollieren sowie für die unverzügliche Weiterleitung an JDC bzw. die von JDC benannte Stelle Sorge tragen.
4. Der PP erbringt seine im Namen und Rechnung von JDC – auf der Grundlage des Poolpartnervertrages – ausgeübte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit als Erfüllungsgehilfe von JDC. Dem PP ist es somit **nicht gestattet**, dem Kunden für diese Wertpapierdienstleistungen **im eigenen Namen zusätzliche Gebühren/Provisionen/Honorare jeglicher Art zu verrechnen. Ebenso ist es dem PP nicht gestattet, dem Kunden für die Anlageberatung oder Vermittlung - außerhalb des Servicegebührenmodells - ein Honorar zu verrechnen.**
5. Der PP ist nicht berechtigt im Zusammenhang mit seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit irgendwelche Vermögenswerte seiner Kunden in Empfang zu nehmen. Veranlagungen von Kunden sind ausschließlich auf die entsprechenden Zahlstellenkonten der jeweiligen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen einzuzahlen.

6. Der PP hat nicht das Recht, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für oder gegen JDC abzugeben.

II. Aus- und Weiterbildung der PP

1. Der PP verpflichtet sich, regelmäßig und auf eigene Kosten an Grundlagen-, Fortbildungs- und Produktinformationsveranstaltungen teilzunehmen. Informationen hierzu kann der PP im geschlossenen Bereich unter www.jungdms.at entnehmen. Darüber hinaus ist der PP verpflichtet, sich stets über die aktuelle Marktentwicklung und die relevanten gesetzlichen Neuerungen und Veränderungen umfassend in Tagespresse, TV, Internet u.Ä. zu informieren.
2. Vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorschriften (EU-Geldwäscherichtlinie, WAG 2007,...) und aufsichtsbehördlicher Anordnungen ist der PP – soweit nicht ohnehin eine gesetzliche Pflicht zur Weiterbildung besteht – verpflichtet, die diesbezügliche unternehmensinterne Organisationsrichtlinie von JDC zu befolgen.

III. Haftung

- 1a. JDC haftet dem Kunden gegenüber für den PP (vertraglich gebundener Vermittler i.S.d. WAG) als ihrem Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB nur, wenn er die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit des PP im Namen und auf Rechnung von JDC erbracht hat.
- 1b. JDC haftet dem Kunden gegenüber für den PP (Wertpapiervermittler i.S.d. WAG) als ihrem Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB aufgrund des Gesetzes solidarisch mit anderen Geschäftsherrn des PP.
- 1c. Der PP hat JDC im Falle ihrer Inanspruchnahme aufgrund seines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens – für welchen Geschäftsherrn auch immer – gleichgültig, ob es sich dabei um zivilrechtliche Ansprüche (z.B. auf Schadenersatz wegen einer unrichtigen Anlageberatung) oder um aufsichtsrechtliche Sanktionen (z.B. der FMA) oder um damit zusammenhängende Prozess- und Vertretungskosten handelt, vollkommen schad- und klaglos zu halten. JDC ist in diesem Fall berechtigt, die jeweiligen Beträge mit sämtlichen Provisionsansprüchen des PP aufzurechnen. Das Recht zur Aufrechnung besteht zur Deckung der angefallenen Kosten auch, wenn das betreffende (Gerichts-/Verwaltungs-)Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Bei jedem Fehlverhalten, insbesondere im Falle fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung (insbesondere Falschberatung und der Verletzung der Pflicht zur Information und Risikoaufklärung des Kunden sowie aller sonstigen vertraglichen und/oder gesetzlichen Pflichtverletzungen) hat der PP keinen Anspruch auf Provision aus dem betreffenden Geschäftsfall. Eine allfällige dem PP hieraus bereits ausgezahlte Provision ist JDC unverzüglich und zur Gänze vom PP zurück zu erstatten. Die von JDC abgeschlossenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiche, die JDC nur nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung auch der Interessen des PP abschließen wird, entfallen ebenso die vorgenannten provisionsrechtlichen Folgen mit Wirksamkeit für den PP.
2. JDC übernimmt im Verhältnis zum PP keine Haftung insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes und der Angaben in den von den Produktgesellschaften für die Beratungs-/Vermittlungstätigkeit zur Verfügung gestellten Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen. Für den Inhalt und die Angaben in diesen Werbeprospekten und sonstigen Verkaufsunterlagen ist ausschließlich die jeweilige Produktgesellschaft verantwortlich. Der PP verpflichtet sich, regelmäßig eigenständig darüber hinausgehende Informationen über die jeweils von ihm vermittelten Produkte einzuholen und sich hinsichtlich der von ihm vermittelten Produkte jeweils am aktuellen Stand zu halten.

IV. Werbung

1. Über Art und Umfang von im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführten Werbemaßnahmen kann der PP frei entscheiden. Werbemitteilungen, die dem Kunden zugänglich gemacht werden, müssen redlich, eindeutig, nicht irreführend und eindeutig als Werbemitteilungen erkennbar sein.
2. Sofern der PP im Namen der JDC Werbemaßnahmen für seine Vermittlungstätigkeit durchführen will, sind diese im Vorhinein nach Art, Umfang und Inhalt mit JDC schriftlich abzustimmen.
3. **Jegliche Hinweise auf eine im Namen von JDC ausgeübte Vermögensverwaltung sind nicht zulässig, da JDC diese Finanzdienstleistung nicht anbieten darf.**

V. Abweichende Konditionen für Endkunden

Der PP kann Sonderkonditionen für Kunden (z.B. Reduzierungen des Ausgabeaufschlags) nach der ihm gemäß aktueller Provisionsübersicht zustehenden Vergütung, unter Beachtung eventueller Vorgaben seitens der Partnergesellschaften und nach vorheriger Abstimmung mit JDC gewähren. Sofern mit JDC keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde, wird jeglicher Kundenrabatt mit der anfallenden Provision für den PP verrechnet. Übersteigt der Kundenrabatt die anfallenden Provisionen des PP, ist der PP gegenüber JDC zum Ersatz verpflichtet. Die mit Kunden vereinbarten Sonderkonditionen sind JDC mit dem Antragschein schriftlich anzuzeigen.

VI. Vergütung

1. Provisionen werden ausschließlich auf dem Überweisungsweg und in Euro gezahlt. Provisionen, die JDC von Partnergesellschaften nicht in Euro erhält (sondern z.B. in US-Dollar), werden mit dem um 0,50 Prozentpunkte reduzierten EZB-Referenzkurs des ersten Arbeitstags des entsprechenden JDC-Abrechnungsmonats in Euro umgerechnet.
2. Mit der Auszahlung der während der Laufzeit des Poolpartnervertrages verdienten Provision sind sämtliche Ansprüche des PP für seine Vermittlungstätigkeit für JDC abgegolten.
3. Der Provisionsanspruch des PP entfällt, wenn und soweit das vermittelte Geschäft aus Gründen, die nicht von JDC zu vertreten sind, nicht ausgeführt wird oder wenn feststeht, dass JDC die im Zusammenhang mit dem vermittelten Geschäft stehende Vergütung von dem Vertragspartner nicht erhält. Für den Fall der Rückbelastung von Provisionen durch Partnergesellschaften (z.B. wegen Stornierung durch den Kunden bzw. durch die Partnergesellschaft) ist JDC zur Aufrechnung mit sämtlichen Provisionsansprüchen des PP berechtigt bzw. ist der PP verpflichtet, bereits erhaltene Provisionen innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch JDC zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung nicht fristgemäß, so ist JDC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB in Rechnung zu stellen.
4. Die eventuell vom PP zu zahlenden Steuern sind in den ausbezahlten Provisionen enthalten. Sofern die Provision umsatzsteuerpflichtig ist, trägt der PP die Umsatzsteuer.

VII. Weisungs- und Kontrollrecht

1. JDC und der im Namen von JDC tätige PP sind bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen verpflichtet, die anwendbaren Bestimmungen des WAG 2007 einschließlich der dazu von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen und/oder speziell an JDC gerichteten Anordnungen einzuhalten. JDC ist gemäß WAG 2007 verpflichtet, die Tätigkeiten des PP, der über JDC tätig wird, zu überwachen. Der PP wird zu diesem Zwecke die diesbezüglichen sachlichen Vorgaben und Weisungen von JDC einhalten, insbesondere wird er die unter www.jungdms.at im geschlossenen Bereich abrufbaren unternehmensinternen Organisationsrichtlinien befolgen.
2. JDC wird die dem PP übertragenen Tätigkeitsbereiche in ihre internen Kontrollverfahren, insbesondere die Innenrevision und die Compliance-Prüfung, sowie in die sonstigen gesetzlich vorgesehenen oder (aufsichts-)behördlich angeordneten Prüfungen einbeziehen.
3. Der PP gewährt den Personen, die mit den oben genannten Prüfungen beauftragt wurden, ungehinderten Zutritt zu seinen Geschäfts- und Betriebseinrichtungen sowie Einsicht in sämtliche Unterlagen und Informationen (einschließlich Datenbanken), die für die Durchführung solcher Prüfungen erforderlich oder zweckdienlich sind. Der PP wird die erforderlichen Auskünfte an die mit der Prüfung betrauten Personen erteilen, dies betrifft ggf. auch Prüfergebnisse aus anderen Prüfungen des PP. Diesen Verpflichtungen entgegenstehende Zurückbehaltungsrechte wird der PP nicht geltend machen. Der PP wird von JDC ausschließlich für die oben genannten Prüfungen von seiner Schweigepflicht entbunden.
4. Die oben genannten Prüfungsrechte bestehen fünf Jahre über das Vertragsende hinaus, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag beendet wird. Relevante Unterlagen müssen ebenso lange verfügbar bleiben.

VIII. Datenschutz, Verschwiegenheits- und Aufbewahrungspflichten

1. Der PP erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an Konzerngesellschaften von JDC, an die relevanten Verwahrstellen/Depotbanken, an Produktgesellschaften in deren Konzern und an Behörden weitergegeben werden.
2. Der PP verpflichtet sich, über sämtliche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten, Angelegenheiten und Vorgänge seiner Kunden Stillschweigen zu bewahren und Sorge dafür zu tragen, dass kein Unbefugter von derartigen Informationen Kenntnis erlangen kann. Der PP verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und im Bedarfsfall JDC zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht vernichtet der PP alle Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten. Die vorstehenden Regelungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertrages.

IX. Beendigung des Vertrages

1. Im Fall der Vertragsbeendigung hat der PP Zugangskennungen, Software und sämtliche Vertriebsmaterialien wie Visitenkarten, Drucksachen, Prospekte und Werbeschriften von JDC, die er für die Vermittlung genutzt hat, unverzüglich JDC auszuhändigen oder auf Wunsch von JDC zu vernichten. Der PP verzichtet hiermit auf die Geltendmachung eines entgegenstehenden Zurückbehaltungsrechtes.

2. Im Falle einer Beendigung des Poolpartnervertrages durch JDC oder den PP gibt JDC dem PP die Möglichkeit seine Bestände, d.h. die von ihm vermittelten Kunden, zu übernehmen oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Dritte die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Der PP ist verpflichtet, JDC innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsbeendigung einen Dritten namhaft zu machen, welcher die vom PP vermittelten Kunden übernimmt und welcher über die hierfür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Befugnisse verfügt, oder JDC mitzuteilen, dass er die von ihm vermittelten Kunden selbst übernimmt, sofern er über die hierfür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Befugnisse verfügt. JDC ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Dritte bzw. der PP die notwendigen aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Im Gegenzug verzichtet der PP auf alle zu diesem Zeitpunkt bereits entstandenen und zukünftig entstehenden Provisionsansprüche (Abschluss- und Abschlussfolgeprovisionen) gegenüber der JDC. Wird innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsbeendigung kein Dritter namhaft gemacht, welcher die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, bzw. übernimmt der PP die Kunden nicht selbst, verbleiben die Kunden bei JDC. In diesem Fall stehen dem PP ab Vertragsbeendigung keine Provisionen aus den von ihm vermittelten Kunden mehr zu. JDC ist berechtigt, diese Kunden entweder selbst zu betreuen oder einem anderen PP zur Betreuung zu überlassen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Kunden, die nicht vom namhaft gemachten Dritten oder vom PP selbst betreut werden möchten (Kunde bleibt bei JDC, keine Provision an den PP ab Vertragsbeendigung, Übertragung auf anderen PP oder direkte Betreuung durch JDC). Die Übernahme des Bestands ist jedoch nur zulässig, soweit die einzelnen Produktgesellschaften bzw. Verwahrstellen es zulassen. Darüber hinaus behält sich JDC das Recht vor, die Zustimmung der betroffenen Kunden zur Übernahme einzufordern.

Für den Fall, dass ein Gericht entscheidet, dass nicht das MaklerG, sondern das HVertrG auf das vorliegende Vertragsverhältnis anzuwenden ist, vereinbaren die Parteien, dass der Anspruch auf Provisionen aus Geschäften, die erst nach Endigung des Poolpartnervertrages ausgeführt werden, ausgeschlossen wird.

X. Besondere Geschäfts- / Nutzungsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bei Nutzung bestimmter Produkte oder Medien, z.B. der „World of Finance“ sowie bei (elektronischer) Nutzung von Lager- bzw. Verwahrstellen durch dort einsehbare besondere Geschäfts- und/oder Nutzungsbedingungen ergänzt.

XI. Verjährung, Abtretung, Aufrechnung

1. Alle Ansprüche der JDC insbesondere auf Freistellung bzw. Schadenersatz gegen den PP wegen eines Fehlverhaltens des PP, insbesondere wegen fehlerhafter Beratung oder Verletzung der Pflicht zur Information im Zusammenhang mit einer Wertpapierdienstleistung, etc. verjähren nach 3 Jahren ab rechtskräftiger (gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher) Entscheidung bzw. rechtswirksamen Abschluss eines (außergerichtlichen oder gerichtlichen) Vergleiches, womit JDC zur Bezahlung wegen eines vorgenannten Fehlverhaltens des PP verpflichtet wird bzw. sich JDC zur Bezahlung verpflichtet.
2. Alle Ansprüche des PP aus den Vertragsbeziehungen mit JDC verjähren nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Anspruch fällig geworden ist.
3. Der PP kann Ansprüche aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JDC abtreten.
4. Der PP ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von JDC ausdrücklich anerkannt wurde oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist.

XII. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teilnichtigkeit

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem PP schriftlich oder in anderer geeigneter Form bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich Widerspruch eingelegt hat. Hierauf wird JDC den PP bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirkung und die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Gewollten der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser besonderen Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigen sollte.

Die Jung, DMS & Cie. GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, FN 40432i, eingetragene konzessionierte Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007 (Wertpapieraufsichtsgesetz) mit der Geschäftsanschrift Schönbrunner Straße 297/4, OG, 1120 Wien, Österreich. Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde erteilten Konzession ist die Jung, DMS & Cie. zur Beratung über und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und Z 3 WAG 2007 berechtigt. Sie steht unter der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht (FMA, Wien) und ist, gemäß § 75 WAG 2007, Mitglied der AeW – Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen, Österreich. Geschäftsführer sind Mag. Alexander Varga, Dr. Sebastian Grabmaier und Gerhard Berchermeier.